

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 8213-00

Stuttgart, 08.03.2018

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bulle-Schmid Beate (CDU), Ripsam Iris (CDU), Sauer Jürgen (CDU)
Datum 15.09.2017
Betreff Bärenschlössle-Shuttle für gehbehinderte und ältere Menschen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Initiative zum „Bärenschlössle-Shuttle“ betrifft mit dem Rotwildpark Waldflächen (einschließlich der Wege), die sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg befinden, für das die Landeshauptstadt Stuttgart als untere Forstbehörde verwaltend und bewirtschaftend tätig wird. Bei allen Entscheidungen, die dieses Waldgebiet betreffen, sind jedoch jeweils die Zielsetzung und die Festlegungen des Grundeigentümers als Rahmenbedingung zu beachten.

Da die Realisierung eines Shuttle-Dienstes als zwingende Voraussetzung einer privatrechtlichen Gestattung des Grundeigentümers bedarf, wurde vor der Beantwortung der Anfrage zunächst eine grundsätzliche Aussage des Landes zur Initiative des „Bärenschlössle-Shuttles“ erwirkt. Seit Anfang 2018 liegt der Stadtverwaltung die Antwort des Grundeigentümers in dieser Angelegenheit vor.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die Fragen wie folgt beantworten:

1. Erforderliche Genehmigungen für einen Bärenschlössle-Shuttle:

Zur konkreten Befahrung von Waldwegen des Rotwildparks ist neben einem Gestattungsvertrag mit dem Grundeigentümer eine forstrechtliche Genehmigung nach § 37 Landeswaldgesetz erforderlich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens würde von anderen Fachbehörden eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den dortigen Belangen eingeholt werden.

Daneben sind je nach Betreiber ggf. Genehmigungen zur Aufnahme und zum Betrieb eines Personenbeförderungsunternehmens erforderlich.

2. Wie kann die Stadt die Einrichtung eines Shuttles unterstützen?

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens stehen die Behörden der Stadtverwaltung potenziellen Antragstellern bei der Klärung der Rahmenbedingungen und des Verfahrensweges beratend zur Verfügung.

3. Wo könnte ein solcher Shuttle-Bus starten und wer könnte ihn betreiben?

Der Ausgangspunkt eines Shuttle-Busses muss vom potenziellen Betreiber im Rahmen der Erstellung eines Betriebskonzeptes eruiert werden und die wenigen verkehrsgesicherten Zufahrtswege zum Bärenschlössle berücksichtigen.

Als Genehmigungsbehörde benötigt die untere Forstbehörde einen Antrag eines Dritten, der auch gegenüber dem Land Vertragspartner werden kann. Als Betreiber kommen daher juristische und natürliche Personen in Betracht, die die entsprechenden Genehmigungen beantragen und die erforderlichen Verträge zeichnen können.

4. Wie häufig wäre ein Shuttle sinnvoll und auch vertretbar?

Dies wäre vom potenziellen Betreiber vor dem Hintergrund zu erstellender Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen mit den genehmigenden Fachbehörden und den von dort zu vertretenden Belangen im Einzelnen abzustimmen und kann im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens nicht festgelegt werden.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>